

Satzung

des Fördervereins

der Erich-Kästner-Grundschule e.V. Falkensee

Salzburger Str. 75, 14612 Falkensee, ☎ 03322 – 23 25 77



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein der Erich-Kästner-Grundschule e.V. Falkensee".
2. Er hat seinen Sitz in Falkensee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Potsdam** unter der Vereinsnummer **VR 5320 P** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - h) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
 - i) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
 - j) Mitgestaltung und Unterstützung der Schulbibliothek
 - k) Gestaltung des Außengeländes
 - l) Anschaffung von Spielgeräten

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erklärt und bedarf dessen Zustimmung. Eine eventuelle Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
3. Als Ehrenmitglied kann anerkannt werden, wer sich um das Wohl der Schule besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei bindende rechtliche Verpflichtungen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, die sinnvolle Verwendung von Spendenmitteln und die sachgerechte Verwaltung derselben zu kontrollieren.

§ 7 BEENDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden kann.
2. Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person.
3. Streichung durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Ausschluss, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins (§ 2) begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand kann seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
 - d) Teilnahmeberechtigt sind eingeschriebene Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seinen Jahresbeitrag bezahlt hat.
 - e) Gäste können nach Rücksprache mit dem Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) Satzungsänderung (Ausnahme § 12, Abs. 3)
 - i) Vereinsauflösung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - a) Vorsitzende/r
 - b) zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Die/der Vorsitzende und der/die Kassenwart/in kann den Verein alleine vertreten, wobei sie/er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist/sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies erfolgt durch telefonische oder textliche (Mail, Schreiben oder Briefpost) Einladung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten, wie z.B. Büro- oder Fahrtkosten können vom Verein erstattet werden (insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit).

§ 11 KASSENVERWALTUNG

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden durch den Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund e.V. in Falkensee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in überarbeiteter Form von der Mitgliederversammlung am 02.12.2013 beschlossen und tritt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Nauen in Kraft.

Die Satzung wurde auf den Vorstandssitzungen vom 14.11.2014 und 10.03.2015 geändert.